Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bürki Boden AG

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Diese AGB gelten für sämtliche Verträge, Offerten, Lieferungen und Leistungen der Bürki Boden AG mit Sitz in Oberegg. Ergänzend finden folgende Normen und Gesetze Anwendung:

- SIA-Norm 118: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
- SIA-Norm 251: Schwimmende Estriche im Innenbereich
- SIA-Norm 253: Bodenbeläge aus Linoleum, Kunststoff, Gummi, Kork, Textilien und Holz
- SIA-Norm 118/253: Allgemeine Bedingungen für Bodenbeläge aus Linoleum, Kunststoff, Gummi, Kork, Textilien und Holz
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR), insbesondere Art. 363 ff. betreffend Werkverträge
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), insbesondere Art. 837 ff. betreffend Handwerkerpfandrecht
- Schweizerisches Datenschutzgesetz (DSG, Stand 2023)

Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn sie schriftlich von der Bürki Boden AG bestätigt wurden.

2. Offerten und Vertragsabschluss

Offerten der Bürki Boden AG sind, sofern nicht anders angegeben, 30 Tage ab Ausstellungsdatum gültig.

Ein Vertrag kommt zustande durch einen der folgenden Punkte:

- Schriftliche Bestätigung der Offerte durch den Kunden
- Unterzeichnung eines Werkvertrags
- Konkludentes Verhalten, wie die Annahme der Lieferung oder Leistung

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Alle Preise verstehen sich in CHF exklusive gesetzlicher MWST.

3.2. Ab einem Auftragswert von CHF 5’000. – kann bei Auftragsvergabe ein Akonto in Höhe des voraussichtlichen Materialaufwandes sowie der Aufwände für die Arbeitsvorbereitung (AVOR) in Rechnung gestellt werden.
Grundlage sind die in der Offerte ausgewiesenen Materialkosten und die dazugehörigen Aufwände.
Wird das vereinbarte Akonto nicht geleistet, kann die Bürki Boden AG die rechtzeitige Materialbeschaffung und termingerechte Ausführung nicht gewährleisten.

3.3. Weitere Zahlungen erfolgen im Einklang mit dem Baufortschritt gemäss vertraglicher Vereinbarung und den Vorgaben der SIA 118 (Art. 144 ff.). Der Restbetrag wird bei Abnahme des Werkes fällig (vgl. Art. 367 OR).

3.4. Rechnungen sind innert 10 Tagen ohne Abzug fällig. Skonti sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden; unberechtigt abgezogene Skonti werden nachbelastet.

3.5. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist die Bürki Boden AG berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen, bis die Zahlung erfolgt ist. Es gelten Verzugszinsen von bis zu 5 % p.a. gemäss Art. 104 OR sowie Mahngebühren.

4. Lieferungen und Leistungen

Die Leistungen erfolgen gemäss geltender SIA-Normen.
Der Kunde hat die bauseitigen Voraussetzungen fristgerecht zu erbringen.
Terminverschiebungen sind schriftlich mitzuteilen und bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch die Bürki Boden AG. Unvorhergesehene Mehrkosten, die durch Terminverschiebungen entstehen und nicht von der Bürki Boden AG zu vertreten sind, werden dem Auftraggeber belastet.
Subunternehmer oder externe Spezialisten dürfen beigezogen werden. Diese werden dem Auftraggeber transparent mit Namen und Unternehmen offengelegt. Die Bürki Boden AG bleibt in jedem Fall alleiniger Vertragspartner und verantwortlich für die Vertragserfüllung.

5. Werkabnahme

Nach Fertigstellung erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit Protokoll.
Erfolgt keine Abnahme innert 7 Tagen, gilt das Werk als stillschweigend abgenommen.
Bezug, Nutzung oder Weiterbearbeitung des Werks gelten ebenfalls als Abnahme (vgl. Art. 367 OR).

6. Gewährleistung und Haftung

Es gelten die Regelungen gemäss SIA 118:

- Zweijährige Garantiefrist für sichtbare Mängel (Art. 172 SIA 118)
- Fünfjährige Garantiefrist für verdeckte Mängel (Art. 180 SIA 118)

Die Mängelrüge hat innert 5 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich zu erfolgen.
Bei berechtigten Mängeln erfolgt Nachbesserung oder Minderung.
Schadenersatz ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

Diese Regelungen entsprechen den anerkannten Standards im Schweizer Bauwesen und sichern eine faire und ausgewogene Behandlung.

7. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Bürki Boden AG (Art. 715 ZGB i.V.m. Art. 214 OR).

8. Garantien und Sicherheiten

8.1. Erfüllungsgarantien können auf Wunsch des Auftraggebers bereitgestellt werden. Diese werden in Zusammenarbeit mit anerkannten Versicherungsgesellschaften erstellt, sind zusätzlich kostenpflichtig und können frühestens 3 Monate im Voraus ausgestellt werden. Grundlage sind die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

8.2. Gewährleistungsgarantien (Abnahmegarantien) können ebenfalls auf Wunsch des Auftraggebers erstellt werden. Auch diese sind kostenpflichtig und richten sich nach den Vorgaben der beteiligten Versicherung sowie den gesetzlichen Grundlagen des VVG.

Solche Garantien bieten wir gerne auf Anfrage an, um unseren Auftraggebern zusätzliche Sicherheit zu gewährleisten.

9. Rücktritt und Stornierung

Rücktritt ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Bürki Boden AG möglich.
Bereits entstandene Kosten, insbesondere für Materialbeschaffung und Arbeitsvorbereitung (AVOR), werden in Rechnung gestellt.

10. Datenschutz

Die Bürki Boden AG behandelt personenbezogene Daten gemäss dem Schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG, Stand 2023) und nur im für die Vertragserfüllung notwendigen Umfang.
Subunternehmer erhalten ausschliesslich die für die Ausführung des Auftrags notwendigen Daten und sind verpflichtet, diese nach Abschluss zurückzugeben oder zu löschen.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Oberegg AI. Es gilt ausschliesslich das Schweizer Recht.

12. Wegbedingung gesetzlicher Rechte

Das Rücktrittsrecht gemäss Art. 377 OR und Art. 184 SIA 118 wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
Die Verabredung zum zufälligen Untergang gemäss Art. 187 Abs. 2 SIA 118 wird ausgeschlossen.
Das Wandelungsrecht gemäss Art. 205–209, 368 OR und Art. 169 SIA 118 wird ausgeschlossen.
Eine Verrechnung von Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen.